

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

**Preußen <13> / Infanterie-Regiment**

**Münster, 1850**

§. 14. Medaillen-Zulage.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)

und 12. Juli 1849. Schuß bewilligt worden ist, wird solcher für die wirkliche Anzahl der Monatstage gegeben, im Januar also auf 31, im Februar auf 28 oder 29 Tage. Für den 31 eines Monats darf sodann auch ein Tractaments-Antheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann zur Bezahlung der Victualien-Portion den Mannschaften vom Feldwebel abwärts neben dem Löhnungs-Zuschuß und ebenso auch das Brod für den 31. verabreicht werden.

Mit 5. Dec. 21. Decemb. 1849. Auf diesen extraordinären Verpflegungs-Zuschuß, Sold-antheil und das Brod pro 31. haben nur diejenigen Mannschaften Anspruch, welche die Victualienzulage beziehen.

Es sind mithin davon ausgeschlossen:

- a) die Unterärzte, (weil sie die Victualienzulage nicht beziehen)
- b) die Kranken im Lazareth
- c) die Beurlaubten für die Urlaubstage
- d) die Arrestanten, welche sich im mittleren, strengen oder Festungs-Arrest befinden
- e) die Commandirten auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison, da solche entweder auf dem Marsche die Marschbeköstigung oder am Commandoorde den dort bewilligten extraordinären Verpflegungszuschuß erhalten.

Kr. Minist. 7. Febr. 1850. Alle Soldaten vom Feldwebel abwärts incl. Unterärzte, welche mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert werden, erhalten einen Erfrischungszuschuß von 2 Sgr. pro Mann und Tag, wenn die Fahrt auf der Eisenbahn resp. Dampfschiff über 8 Stunden währt.

Dieser Erfrischungszuschuß ist jedoch nur für solche Fahrten bewilligt, wo dieselben im höhern staatlichen oder militärischen Interesse von den obern Befehlshabern zur Beförderung ganzer Truppentheile und einzelner Detachements von Rekruten und Reservisten angeordnet sind. Sonst ist die Bewilligung davon abhängig, ob die event: Kosten des Fußmarsches, nach Bestreitung der Reise- und Verpflegungskosten, noch die Mittel bieten.

#### §. 14. Die Medaillen-Zulage.

Allerh. Cab. Decr. v. 28. Dec. 1825. Dem Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Classe oder der goldenen Verdienstmedaille, oder der silbernen Verdienstmedaille und des eisernen Kreuzes 2. Klasse wird lebenslänglich unter allen Umständen, insofern er sich nicht dieser Wohlthat nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Sept. 1806 unwürdig macht, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. gewährt. Es kann Niemand darauf Anspruch machen, der

V. Decr. 6. Sept. 1815.

nur das eiserne Kreuz 2. Classe oder bloß die silberne Verdienstmedaille besitzt.

### §. 15. Schieß-Prämien.

Den besten Schützen eines jeden Truppentheils werden bei den jährlichen Schießübungen nachstehende Geld-Prämien verabreicht, wofür die Empfänger, wenn sie es wünschen, besonders dafür ausgeprägte silberne Medaillen von gleichem Werthe erhalten können.

Schieß-Instr.  
v. 24. Jan.  
1845.  
Mo. Cir.  
Nr. 56. §. 5.

1. Jedes Linien-Infanterie-Bataillon erhält:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine desgl. " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie:  
eine Prämie von 2 Thlr.  
zwei " " 1 1/2 "  
zwei " " 1/2 "

Schieß-Instr.  
v. 24. Jan.  
1845.

2. Jedes Provinzial-Landwehr-Bataillon:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie  
eine Prämie von 2 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "  
eine " " 1/2 "

3. Jedes combinirte Reserve-Bataillon der Provinzial-Armee-Corps:

- a) für die Unteroffiziere  
eine Prämie von 3 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie  
eine Prämie von 2 Thlr.  
eine " " 1 1/2 "  
eine " " 1 "  
eine " " 1/2 "

### §. 16. Revue Geschenk.

In Betreff der von des Königs Majestät in einzelnen Fällen bewilligten Revue-Geschenke von 10 Sgr. für jeden Unteroffizier und 5 Sgr. für jeden Gemeinen ist folgendes bestimmt.

Garde-  
Dienst-  
Vorich. III.  
Theil  
Seite 259.

1. Auf das Geschenk von 10 Sgr. haben Anspruch:

Die Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts, die Regiments- und Bataillons-Lambours und Vice-Unteroffiziere.

